



Neues vom Vorstand

ERH

Hauptmann
Ingo Zergiebel
Vorsitzender ERH

Hauptmann a.D. und
Stabshauptmann d.R.
Ernst Wendland
Stellvertretender
Vorsitzender ERH

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, liebe Kameradinnen und Kameraden,

unsere Mandatstätigkeit hat Fahrt aufgenommen. Unsere erste Tagung gehörte dem Thema Versorgung. Wir haben die Beschlüsse priorisiert und knüpfen nun die Verbindungen in die Ministerien, ins BVA und in die anderen Oberbehörden, um die Themen anzusprechen und auszuloten, was derzeit möglich ist.

Falls Sie kurz vor der Zuruhesetzung stehen, haben Sie die Möglichkeit, an einem Alterssicherungsseminar des Bildungswerkes des DBwV teilzunehmen. Wir haben uns in einem laufenden Seminar darüber informieren können, dass fachlich sehr versierte Referenten alle Themen rund um die Pension (Versorgung, Krankenversicherung, Beihilfe, Pflege, Gesundheit etc.) umfassend mit vielen

Beispielen und der Möglichkeit der individuellen Beratung dort vortragen.

Die Seminare werden von allen Laufbahngruppen sehr stark nachgefragt. Daher empfehlen wir, dieses Seminar etwa ein Jahr vor Zuruhesetzung zu buchen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bildungswerkes auch über die DBwV-App. Die Teilnahme lohnt sich!

Hilfe- und Pflegebedürftigkeit kann jeden von uns treffen

Die meisten älteren Menschen leben zu Hause und möchten dies auch, solange es geht. Die eigenen „vier Wände“ sind ihnen vertraut und für die meisten der Ort, an dem sie selbstbestimmt leben möchten. Irgendwann fallen einem möglicherweise die Handgriffe des Alltags, tägliche Wege oder auch die Erledigung

von Behördenangelegenheiten schwerer und man schaut sich nach Hilfe im Haushalt oder nach einer Begleitung, zum Beispiel zum Arzttermin, um. Der Markt für Hilfen im Alltag hat sich bundesweit etabliert und ist nicht sehr übersichtlich hinsichtlich Leistung und Preis. Deswegen ist es gut, dass wir privat Versicherte kostenfreie Hilfe in Anspruch nehmen können.

Der Verband der Privaten Krankenversicherungen hat COMPASS gegründet, um allen Privatversicherten und ihren Angehörigen bundesweit hilfreich zur Seite zu stehen.

Rufen Sie die Pflegeberaterinnen oder Pflegeberater unter der kostenfreien Telefonnummer 0800-1018800 an und finden Sie Ihren persönlichen Pflegeberater vor Ort. Tun Sie dies bitte, bevor Sie oder Angehörige zu einem Pflegefall werden!

Für die gesetzlich Krankenversicherten stehen die Pflegestützpunkte oder ähnliche Einrichtungen (je nach Bundesland) kostenfrei zur Verfügung.

In der Hoffnung, dass wir bald wieder friedlich und gesund leben dürfen, wünschen wir uns ein frohes Osterfest ohne Corona und militärische Konflikte.

Ihr Vorstand ERH
Ingo Zergiebel

Ernst Wendland

Die Vorsorgedokumente und deren Bedeutung

In dieser dreiteiligen Fortsetzungsreihe werden einzelne rechtliche Inhalte und deren Bedeutung vorgestellt, rechtlich aufbereitet und erklärt.

Von Charlotte Steinseifer

Vorsorgedokumente, Teil I – Die Patientenverfügung

Um einer „Fremdbestimmung“ durch andere Personen vorzubeugen, kann man für Zeiten, in denen durch Unfall oder Erkrankung die körperlichen, geistigen und/oder psychischen Fähigkeiten teilweise oder ganz verloren gehen, seine persönlichen Wünsche und Vorstellungen schriftlich niederlegen.

So können Sie rechtzeitig sicherstellen, dass unter anderem in den Bereichen Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, Finanzen und Vermögen, Aufenthaltsort und Vertretung bei Ämtern und Behörden Ihren Wünschen entsprechend gehandelt wird.

Dafür gibt es drei verschiedene schriftliche Erklärungen:

1. Die Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung legen Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus fest, wie Sie in bestimmten Situationen von Ärztinnen und Ärzten behandelt werden möchten.

2. Vorsorgevollmacht:

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die im Bedarfsfall für Sie entscheidet und handelt.

3. Betreuungsverfügung:

Wenn Sie möchten, dass die Person, die sich um Ihre Angelegenheiten kümmert, von einem Gericht kontrolliert wird, dann können Sie anstatt einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung erlassen.

Die Patientenverfügung

Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu bestimmen, welche medizinischen Behandlungen, Therapien und Untersuchungen er in einer bestimmten Situation annimmt oder ablehnt. Die Rechtsordnung verbietet dem Arzt jedoch ausdrücklich eine aktive Sterbehilfe. Die Patientenverfügung richtet sich demnach an die Ärztin oder den Arzt und sollte den eigenen Willen erklären. Allerdings muss eine Patientenverfügung genau bestimmen, welche lebensverlängernden Behandlungen in welchen Situationen abgelehnt werden. Andernfalls kann die Verfügung für die behandelnden Ärzte keine Bindungswirkung entfalten.

Wie verfasse ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Über den Inhalt können Sie selbst bestimmen. Eine Handschriftlichkeit ist nicht nötig. Sie muss mit Ort, Datum und Unterschrift unterzeichnet werden. Die Verfügung darf keine unmittelbar bevorstehende Behandlung betreffen. Ansonsten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

In Ihrer Patientenverfügung sollten Sie die genaue, detaillierte und persönlich begründete Aufzählung von spezifischen Behandlungs- und Pflegewünschen beziehungsweise deren Verzichtswunsch beschreiben.

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn die aktuelle Situation auf die in der Patientenverfügung beschriebene Situation zutrifft und der Wille des Verfassers bezüglich ärztlicher Maßnahmen eindeutig und sicher nachvollzogen werden kann und eindeutig daraus hervorgeht, dass der Verfasser bei der Niederschrift im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und damit einwilligungsfähig war, und die Aktualität durch Unterschriften von Verfasser und dem die Einwilligungsfähigkeit bezeugenden Arzt nicht länger als zwei Jahre gesichert ist.

Welche Situationen sollte ich in meiner Patientenverfügung genau beschreiben?

Folgende Punkte, die jedoch nicht abschließend aufgezählt sind, sollten Sie unbedingt in Ihre Verfügung mit aufnehmen:

- Formen einer eventuellen Intensivtherapie
- Wann soll beziehungsweise soll nicht reanimiert werden?
- Wann soll eine beziehungsweise keine Schmerztherapie durchgeführt werden? Welche Folgen werden in Kauf genommen, welche nicht?
- Wann ist eine beziehungsweise keine

Tipp: Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht und/oder einer Betreuungsverfügung und ergänzend dazu auch der Hinweis auf das Bestehen einer Patientenverfügung registriert werden. Beim Vorsorgeregister werden keine Inhalte hinterlegt.

Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister unter www.vorsorgeregister.de.

Anschrift: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, Tel.: (0800) 3550500, info@vorsorgeregister.de.

Die Daten zur Registrierung können online oder per Post übermittelt werden. Je nach Art der Übermittlung, Zahlungsweise und Umfang kostet die Registrierung 13 bis 18,50 Euro.

künstliche Beatmung gewünscht?

- Wann ist eine beziehungsweise keine Krankenhauseinweisung erwünscht?
- Wann ist eine beziehungsweise keine künstliche Ernährung (hier auch die Form aufschreiben) gewünscht?
- Ist eine verminderte Flüssigkeitszufuhr und entsprechende Mundpflege zur Vermeidung von Durstgefühl gewünscht?
- Ist die Linderung von Übelkeit, Erbrechen erwünscht?
- Ist die Linderung von Angst- und Unruhezuständen gewünscht?
- Wie soll die Sterbebegleitung genau aussehen?
- Wer wird beziehungsweise wird nicht als seelsorgerischer und/oder persönlicher Beistand gewünscht?
- Wünsche bezüglich der Behandlung als Wachkomapatient.

Es wird empfohlen, die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, bei Bedarf zu ändern und dann erneut mit Ort und Datum zu unterschreiben.

Kann mir der DBwV eine Patienten-Musterverfügung bereitstellen?

Es ist nicht möglich, eine Patienten-Musterverfügung zu erstellen, die den Anspruch hat, in allen Belangen gerichtsfest zu sein. Zum einen lässt sich die Entwicklung der Rechtsprechung nicht vorhersehen. Zum anderen gibt es eine Vielzahl von denkbaren Lebenssachverhalten, deren Aufnahme in einer Musterverfügung aus Kapazitäts-

gründen nicht möglich ist. Als Anregung und Formulierungshilfe können Sie Informationen, Beispiele und Textbausteine in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nachlesen: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>

Sie können sich die Broschüre auch vom Publikationsversand der Bundesregierung kostenfrei zusenden lassen: www.bmjv.de, Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, Telefon: (030) 18272-2721, Fax: (030) 1810272-2721.

Wo bewahre ich meine Patientenverfügung auf?

Die Patientenverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall rasch zur Verfügung stehen. Sie sollte deshalb an mehrere Vertrauenspersonen gegeben werden, mit einer Liste, an wen sie vergeben wurde und wer im Bedarfsfall Ihre Wünsche nachhaltig vertreten soll.

Die Patientenverfügung kann auch bei Banken, dem Amts- oder Betreuungsgericht, Notaren oder Rechtsanwälten hinterlegt werden.

Ratsam ist, eine Kopie der aktuellen Version bei sich selbst oder an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren, mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet.

Im nächsten Teil unserer Fortsetzungsreihe erhalten Sie grundlegende Informationen rund um die Vorsorgevollmacht.

Leistungslücke bei der Krankenhausbehandlung geschlossen

Übergangspflege im Krankenhaus

Von Thomas Kamenzky

In einigen Fällen ist nach einer Krankenhausbehandlung eine weiterführende qualifizierte Versorgung notwendig. Diese Anschlussversorgung kann eine medizinische Rehabilitation, häusliche Krankenpflege oder auch die Kurzzeitpflege sein. Sofern in der Vergangenheit das Krankenhaus die medizinische Notwendigkeit dazu feststellte, aber die notwendige Anschlussversorgung nicht ohne Weiteres erreichbar war, stand das Krankenhaus vor einem Dilemma. Die Alternative, eine Anschlussversorgung im Krankenhaus selbst, wurde bisher nämlich nicht vollumfänglich von den Krankenversicherungen erstattet. Dazu fehlte die gesetzliche Grundlage.

Der Gesetzgeber hat diese Lücke jetzt mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz geschlossen. Derartige

Anschlussversorgungen sind nun unter dem Synonym „Übergangspflege im Krankenhaus“ in den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen worden. Das für die Beihilfe zuständige Ministerium folgte diesen Überlegungen und ein Übertrag der Regelung auf die Bundesbeihilfe ist zugesichert.

Kein zusätzlicher Aufwand

Ob die privaten Krankenversicherungen (PKV) dieser Regelung ebenso folgen werden, bleibt abzuwarten. Letztlich ist dieser neue Leistungsbaustein bisher kein Bestandteil der privaten Krankenversicherungen. Damit ist es den Krankenversicherungsunternehmen überlassen, sich dieser Regelung (freiwillig) anzuschließen und derartige Kosten mitzutragen. Ob Ihre PKV Kosten für eine „Übergangspflege im Krankenhaus“ (in Anlehnung

an § 39e SGB V) mitträgt, können Sie bei Bedarf über Ihr Versicherungsunternehmen erfragen. Übrigens: Die Verfügbarkeit der regulären Anschlussversorgung muss durch das Krankenhaus geprüft und dokumentiert werden, bevor die nachrangige Übergangspflege erbracht wird. Der Patient hat also keinen zusätzlichen Aufwand. Die Leistungen sind auf höchstens zehn Tage begrenzt. Außerdem muss die Übergangspflege im selben Haus erbracht werden, in der auch die Krankenhausbehandlung stattgefunden hat.

Hinweis: Aufwendungen für Wahlleistungen sind im Rahmen der Übergangspflege im Krankenhaus nicht beihilfefähig. Zu den Wahlleistungen zählt zum Beispiel eine gesondert berechnete Unterkunft – das Zweibettzimmer. Sollten diese Mehrkosten mit dem Krankenhaus vereinbart worden sein, müssen sie selbst bezahlt werden.



Hauptmann
Ingo Zergiebel
Vorsitzender ERH

Neues vom Vorstand

ERH

Hauptmann a.D. und
Stabshauptmann d.R.
Ernst Wendland
Stellvertretender
Vorsitzender ERH

Liebe Kameradinnen und Kameraden, liebe Mitglieder

nachdem nun bereits die Wahlen in den Kameradschaften überwiegend (= in vielen Fällen) durchgeführt wurden, möchten wir allen neu gewählten Vorständen der KERH's gratulieren und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit, auch wenn wir hierbei nicht die Landesvorstände übergehen wollen. Wir hoffen, dass auch ausreichend Delegierte für die anstehenden Landesversammlungen gewählt wurden. Für die vereinzelt noch ausstehenden Wahlen zu den KERH's sowie den im 2.Quartal durchzuführenden Wahlen der Standortkameradschaften hoffen wir auf genügend wählbare Mitglieder für die verschiedenen Vorstandsmandate und den damit verbundenen Aufgaben. Denn nur so

wird auch weiterhin die Betreuung unserer Mitglieder sichergestellt. Wir konnten uns hiervon bei einigen KERH-Wahlveranstaltungen persönlich ein Bild machen. Natürlich hoffen wir alle, dass die für dieses Jahr geplanten Veranstaltungen der Kameradschaften durchgeführt werden können und damit auch die Kameradschaft gepflegt werden kann, wie sie vor Corona erlebt werden konnte. Auch wir wollen weiterhin Kameradschaften besuchen.

Viele unserer Mitglieder werden sich noch an die Zeit des Kalten Krieges erinnern können, die durch den Krieg in der Ukraine wieder deutlicher in unser Gedächtnis zurückkommen. Nicht nur dadurch hat die Strategie der Reserve, sondern speziell das

Thema Grundbeorderung deutlich an Bedeutung und Interesse gewonnen. Dazu passt es gut, dass die Thematik Grundbeorderung ein Hauptthema bei der ersten Tagung der Arbeitsgruppe VIII „Besondere Belange der Reservisten“ vom 12. bis 13.April in Berlin war. Hierbei kristallisierte sich deutlich heraus, dass die diesbezügliche Kommunikation noch verbesserungswürdig erscheint, gerade in die Gesellschaft hinein. Hierbei muss es der Bundeswehr gelingen, die Arbeitgeber von der Notwendigkeit der Reservisten in der Grundbeorderung zu überzeugen.

Wir wollen uns natürlich auch um diese (neue) Gruppe von Reservisten kümmern und werden dazu einen entsprechenden Workshop durchführen. Hierbei sind wir darauf angewiesen zu erfahren, „wo der Schuh drückt“.

Ein besonderes Anliegen war es, notwendige Informationen zur Pflege-Assistance zu übermitteln. Mit der April-Ausgabe erhielten Sie schon wichtige Informationen diesbezüglich und wir werden auch weiterhin im Magazin darüber berichten.

Ihr Vorstand ERH
Ingo Zergiebel

Ernst Wendland

Die Vorsorgedokumente und deren Bedeutung

Zweiter Teil unserer dreiteiligen Reihe zum Thema.

Von Charlotte Steinseifer

Vorsorgedokumente Teil II – Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht entspricht einer Willenserklärung mit Rechtscharakter. Sie sorgen mit ihr frühzeitig für den Fall vor, wenn Sie eines Tages Ihren Willen nicht mehr äußern können. Das kann z.B. im Falle einer Demenz oder eines Komas sein. Dazu bevollmächtigen Sie eine stellvertretende Person in Ihrem Namen bindend zu handeln, die dann Rechtsgeschäfte an Ihrer statt vornehmen kann. So entscheidet diese dann über Ihr Vermögen und vertritt Sie bei Behörden. Sie kann auch z.B. Verträge schließen oder kündigen oder in Angelegenheiten der Gesundheitsfrage Entscheidungen für Sie treffen.

Welche Aufgabengebiete sollte die Vorsorgevollmacht umfassen?

Eine umfassende Vorsorgevollmacht, idealerweise notariell beurkundet oder beglaubigt, sollte folgende Aufgabenkreise abdecken:

- Gesundheitspflege, Pflegebedürftigkeit
- Vermögenssorge

- Wohnungs- und Mietangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte
- Aufenthaltsbestimmung
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Behörden- und Ämtervertretung

Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

In allen einfach gelagerten Fällen, die keine Besonderheiten aufweisen, reicht die eigenhändig errichtete Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht aus.

Achtung: Eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter muss die Zustimmung des Betreuungsgerichts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1904, 1906 BGB), über die Vorsorgevollmacht hinaus, einholen bei:

- ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinischen Eingriffen, wenn dabei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Wenn sich der oder die Bevollmächtigte und die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt einig sind, dass die medizinische Maßnahme bzw. deren Unterlassung,

dem mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (im Idealfall schriftlich festgehalten in einer Patientenverfügung) ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht nicht erforderlich.

- freiheitseinschränkende Maßnahmen wie z.B. bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, Anlegen von Bauchgurten, Anbringen von Bettgittern, Verabreichung ruhigstellender Medikamente.

Tipp: Haben Sie Zweifel an der Rechtssicherheit Ihrer Vorsorgevollmacht, sollten Sie sich notariell beraten lassen.

Gültigkeit und Geltungsdauer

Für die Gültigkeit einer Vorsorgevollmacht sind Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift unbedingt erforderlich. Damit die Vorsorgevollmacht rechtssicher wird, sollte ein Arzt oder Notar die unzweifelhafte Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers mit Unterschrift und Datum bestätigen.

Sie können Ergänzungen und Streichungen im Nachhinein vornehmen, sollten diese jedoch dann mit Ort, Datum und Unterschrift dokumentieren und beglaubigen lassen.

Weiter dürfen in der Vorsorgevollmacht keine Bedingungen gestellt werden, wie z.B. „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann ...“. Die Geschäftspartnerin oder der Geschäftspartner kann anhand der Formulierung in der Vorsorgevollmacht nicht zuverlässig wissen, ob diese Bedingung überhaupt eingetreten ist.

Weiterhin muss die Vorsorgevollmacht immer im Original vorgelegt werden.

Die Geltungsdauer ist vom Zeitpunkt der Erstellung bis zum Tod des Vollmachtgebers wirksam. Solange Sie geschäftsfähig sind, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen.

Achtung:

Möchten Sie ihre Vorsorgevollmacht auch über den Tod hinaus vergeben, so benötigen Sie den Zusatz der sogenannten transmortalen Vorsorgevollmacht. Diese bleibt dann über den Tod hinaus wirksam.

Das ist z.B. bei Bankangelegenheiten ratsam. Vordrucke werden von Banken und Sparkassen angeboten.

Was ist der Unterschied zwischen einer Generalvollmacht und einer Vorsorgevollmacht?

Eine Generalvollmacht ist eine allgemeine Vollmacht, die keine Besonderheiten ausführt. Darin enthaltene allgemeine Formulierungen wie „die Person vertritt mich in allen Angelegenheiten“ sind möglichst zu vermeiden, um Entscheidungen für alle Aspekte Ihres Lebens rechtssicher zu regeln.

Achtung: Damit die von Ihnen vorgesehene Person auch in gesonderten Fällen für Sie entscheiden darf, sollten Sie über die Generalvollmacht hinaus eine Vorsorgevollmacht erstellen, die alle Befugnisse ausdrücklich rechtssicher regelt.

Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Sie können auch mehreren Personen eine Vorsorgevollmacht erteilen. In diesem Fall müssen Sie entweder festlegen, dass

- jede Person für sich allein handeln darf (Einzelvertretung) oder
- nur alle Personen gemeinsame Entscheidungen treffen dürfen (Gesamtvertretung).

Zu beachten ist dabei aber, dass diese Personen (Gesamtvertretung) nur handeln können, wenn sie sich auch einig sind.

Wie verfatte ich eine schriftliche Vorsorgevollmacht?

Über den Inhalt können Sie selbst bestimmen. Für Vorsorgevollmachten gibt es keine Formvorschriften. Es ist jedoch empfehlenswert, eine Vorsorgevollmacht immer schriftlich aufzusetzen, um die Bevollmächtigung im Originaldokument nachweisen zu können. Sie sollten die Vollmacht eigenhändig unter-



Foto: picture alliance/Üdo Hermann

Durch Krankheiten kann man in die Lage geraten, Rechtsgeschäfte nicht mehr wahrnehmen zu können. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man vorbeugen und eine Person bevollmächtigen, im eigenen Namen bindend zu handeln.

schreiben sowie Ort und Datum angeben. Die von Ihnen bevollmächtigte Person sollte das Dokument zusätzlich unterschreiben. Damit bestätigt sie, dass sie die getroffenen Regelungen ausüben möchte.

Beglaubigung oder Beurkundung

Für spezielle Rechtsgeschäfte ist es sinnvoll eine Beglaubigung oder Beurkundung der Vorsorgevollmacht einzuholen:

- Die öffentliche Beglaubigung durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde
- Eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist z.B. in folgenden Fällen rechtlich zwingend erforderlich:
 - Ausschlagung von Erbschaften (§ 1945 BGB).
 - Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, z.B. bei Vertretung des Vollmachtgebers in unternehmensbezogenen Angelegenheiten.
 - Immobiliengeschäfte (§ 29 GBO).

Die Betreuungsbehörde erhebt für die Beglaubigung eine Gebühr von 10,00 €. Die notarielle Unterschriftsbeglaubigung kostet mindestens 20,00 € bis maximal 70,00 € (gemäß der Anlage 1 Nr. 25100 Gerichts- und Notarkostengesetz GNotKG).

Beurkundung durch einen Notar

Die Beurkundung durch einen Notar ist wesentlich teurer und richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss, und vom Vermögen bei Abfassung der Vorsorgevollmacht abhängt (§ 98 Abs. 3 GNotKG). Hinzu kommen noch Mehrwertsteuer und evtl. noch Post- und Schreibauslagen.

Wo erhalte ich eine (Muster-) Vorsorgevollmacht?

Auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) können Sie eine Vorsorgevollmacht herunterladen und diese auch selber beschriften: <https://bit.ly/3knOVbQ>

Eine kostenfreie Broschüre mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Download: <https://bit.ly/3MziWBp>

Sie können sich die Broschüre auch vom Publikationsversand der Bundesregierung kostenfrei zusenden lassen: www.bmjv.de, Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, Telefon: (030) 18 272 272 1, Fax: (030) 18 10 272 272 1.

Wo bewahre ich meine Vorsorgevollmacht auf?

Die Vorsorgevollmacht ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall rasch zur Verfügung stehen. Sie sollte deshalb an einem zugänglichen Ort Ihrer Wahl hinterlegt werden.

Tip: Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht und/oder einer Betreuungsverfügung und ergänzend dazu auch der Hinweis auf das Bestehen einer Patientenverfügung registriert werden. Beim Vorsorgeregister werden keine Inhalte hinterlegt.

Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister unter www.vorsorgeregister.de. Anschrift: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, Telefon 0800 3550500, info@vorsorgeregister.de.

Die Daten zur Registrierung können online oder per Post übermittelt werden. Je nach Art der Übermittlung, Zahlungsweise und Umfang kostet die Registrierung 13 € bis 18,50 €.

Im nächsten Teil unserer Fortsetzungsreihe erhalten Sie grundlegende Informationen rund um die Betreuungsverfügung.



Hauptmann
Ingo Zergiebel
Vorsitzender ERH

Hauptmann a.D. und
Stabshauptmann d.R.
Ernst Wendland
Stellvertretender
Vorsitzender ERH

Liebe Kameradinnen und Kameraden, liebe Mitglieder,

in einem Workshop unmittelbar vor der Tagung ERH im Landesverband Ost wurde intensiv über Ideen zur Zukunft der ERH nachgedacht beziehungsweise wurden sie entwickelt. Auch bei der Tagung ERH im Landesverband Nord konnten wir über einige Ideen und Vorschläge diskutieren. Natürlich werden wir diese Gespräche auch während den ERH-Tagungen der anderen beiden Landesverbände fortführen, um in der Zielgruppentagung im Oktober die Vorschläge in Anträgen zur Geltung kommen zu lassen.

Das Thema Grundbeordnung zählt auch mit zu den Möglichkeiten des Mitgliedererhaltes beziehungsweise der Mitgliedererhaltung. Auch hierzu werden wir über die Landesverbände aufrufen, sich an der Zielgruppentagung im Januar 2023 aktiv zu be-

teiligen. Als Teilnehmer werden Arbeitgeber von Grundbeordneten, Disziplinarvorgesetzte sowie Grundbeordnete gesucht.

Eines konnten wir bei beiden ERH-Tagungen deutlich feststellen: Die Kameradschaft, die Gespräche und das Diskutieren und Austauschen in Präsenz wurde von allen Teilnehmern ausdrücklich begrüßt.

Diese Themen wie auch die anderen Beschlüsse der 21. Hauptversammlung werden wir in intensiven Gesprächen versuchen umzusetzen, wie zuletzt beim persönlichen Termin bei Frau Dachs, Referatsleiterin B I 1 Grundsatz im Bundesverwaltungsamt Stuttgart, zu Themen rund um die Beihilfe.

Natürlich wird in allen Veranstaltungen auch über die Situation bezüglich des Krieges in der Ukraine gesprochen. Und gerade unter den Einwirkungen dieses Krieges stehende Themen wie Sondervermögen und

Entlastungen stehen dabei ganz oben. Unser Verband wird genau darauf achten, wie das Sondervermögen genutzt werden soll. Wir haben uns auch zum Thema Empfänger der Energiepreispauschale deutlich geäußert und mit einem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden der Ampelkoalition zum Ausdruck gebracht, dass hier ein großer Teil der Bevölkerung vergessen wurde: Rentner, Hinterbliebene und Pensionäre.

Aber auch unsere Reservisten, die von ihren Arbeitgebern oder als Selbstständige für entsprechende Reservistendienstleistungen freigestellt werden, bringen wir in die Diskussion ein. Schließlich müssen alle die gestiegenen Energiekosten tragen, die sich ja nicht nur an den Tankstellen oder den Heizkosten bemerkbar macht, sondern auch beim täglichen Einkauf deutlich zu verspüren sind.

Auch in diesem Magazin wollen wir mit Informationen zur Pflege-Assistance dazu beitragen, dass die damit verbundenen Vorteile unserer ERH-Mitglieder erkannt werden. Es könnte ja ein Anreiz dafür sein, seine Partnerin oder seinen Partner als Mitglied im DBwV anzumelden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Ingo Zergiebel

Ernst Wendland

Eine Betreuungsverfügung muss juristisch unanfechtbar sein

Dritter und letzter Teil unserer Serie zu den Vorsorgedokumenten und ihrer Bedeutung

Mit einer Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit eine Person zu benennen, die von einem Gericht kontrolliert wird. Mit der Betreuungsverfügung oder auch Betreuungsvollmacht genannt legen Sie eine rechtliche Betreuung fest. Sie bestimmen, wer oder wer auf keinen Fall als Betreuer eingesetzt werden soll, wenn Sie eines Tages Ihren freien Willen nicht mehr äußern können.

Wann ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll?

1. Wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vorsorgevollmacht übertragen möchten, aber eine oder mehrere Personen benennen möchten, die die Verwaltung Ihrer Anliegen unter Aufsicht eines Betreuungsgerichts übernehmen sollte/n, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll. Die Person, die in der Betreuungsverfügung genannt ist, sollte damit einverstanden sein, die Betreuung zu übernehmen. Sie sollte auch über die eigene Vorstellung umfassend in-



Wer vorsorgen möchte, sollte sich auch rechtzeitig über eine Betreuungsverfügung Gedanken machen. Um auf der rechtlich sicheren Seite zu sein, gilt es einiges zu beachten.

formiert sein. Eine weitere Person kann für den Vertretungsfall benannt werden.

2. Wenn es Angehörige gibt, die auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden sollen,

macht es Sinn, eine oder mehrere Personen in Ihrer Betreuungsverfügung zu benennen. Das Betreuungsgericht zieht im Falle einer gesetzlichen Bestimmung eines Betreuers

nämlich zunächst die Angehörigen in Betracht.

3. Wenn eine Person in einer Betreuungsverfügung benannt ist, kann das Betreuungsgericht im Betreuungsverfahren diese Person nur aus triftigem Grund ablehnen, wenn zum Beispiel das Wohl des Verfügungsgebers in Gefahr ist oder dieser deutlich erkennbar nicht mehr an der benannten Person festhalten möchte.

Achtung: Ein Arzt sollte unbedingt die unzweifelhafte Einsichtsfähigkeit des Verfassers der Betreuungsverfügung mit Datum und Unterschrift bestätigen. Dies beugt einer juristischen Anfechtung vor.

Welche Inhalte umfasst die Betreuungsverfügung?

In einer Betreuungsverfügung sollten Ihre Wünsche an den Betreuer schriftlich festgelegt sein. Beispiele können sein:

- die Verwaltung des Vermögens und der Finanzen. Die Darlegung, was ausdrücklich nicht gewünscht wird wie zum Beispiel die Umwandlung von Aktien in ein Festgelddepot oder die Immobilienveräußerung,
- die medizinischen Angelegenheiten,
- der Wohnortaufenthalt wie zum Beispiel in welchem Heim der Verfügungsgeber untergebracht werden möchte beziehungsweise in welchem auf keinen Fall,
- der persönliche Umgang,
- die Wünsche zum digitalen Nachlass.

Tip: Haben Sie Zweifel an der Rechtssicherheit Ihrer Betreuungsverfügung, sollten Sie sich notariell beraten lassen.

Muss die Betreuungsverfügung notariell erstellt sein? Eine Betreuungsverfügung muss generell nicht notariell erstellt und beurkundet sein. Die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden ist keine Voraussetzung zur Erstellung der Betreuungsverfügung.

Eine Beglaubigung durch einen Notar oder die Betreuungsbehörde ist jedoch zu empfehlen, da dies bestätigt, dass der Verfasser der Betreuungsverfügung auch eigenhändig seine Unterschrift geleistet hat. Insbesondere macht eine notarielle Beglaubigung Sinn, wenn bereits manifeste oder sich anbahnende geistige Einschränkungen vorliegen, aber dennoch eine Betreuungsverfügung von Ihnen erstellt werden soll.

Gültigkeit und Geltungsdauer

Für die Gültigkeit einer Betreuungsverfügung sind Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift unbedingt erforderlich.

Sie können Ergänzungen und Streichungen im Nachhinein vornehmen, sollten diese jedoch dann mit Ort, Datum und Unterschrift dokumentieren und beglaubigen lassen. Weiterhin muss die Betreuungsverfügung immer im Original vorgelegt werden.

Die Geltungsdauer ist vom Zeitpunkt der Erstellung bis zum Tod des Verfügenden wirksam. Solange Sie geschäftsfähig sind, können



Wer sich in Sachen Rechtssicherheit seiner Betreuungsverfügung nicht sicher ist, kann und sollte sich notariell beraten lassen

Sie die Betreuungsverfügung jederzeit widerrufen.

Wie verfasse ich eine schriftliche Betreuungsverfügung?

Über den Inhalt können Sie selbst bestimmen. Für Betreuungsverfügungen gibt es keine Formvorschriften. Die von Ihnen benannte Person sollte das Dokument zusätzlich unterschreiben. Damit bestätigt sie, dass sie die getroffenen Regelungen ausüben möchte. Die örtliche Betreuungsbehörde kontrolliert dann im Eintreten des Verfügungsfalls die von Ihnen benannte Person.

Beglaubigung oder Beurkundung

Es ist sinnvoll eine Beglaubigung oder Beurkundung der Betreuungsverfügung einzuholen, um einer juristischen Anfechtung vorzubeugen.

- **Die öffentliche Beglaubigung durch eine Betreuungsbehörde oder einen Notar**
Die zuständige Betreuungsbehörde auf örtlicher Ebene erhebt für die Beglaubigung eine Gebühr von 10 Euro.
Die notarielle Unterschriftsbeglaubigung kostet mindestens 20 bis maximal 70 Euro (gemäß der Anlage 1 Nr. 25100 Gerichts- und Notarkostengesetz GNotKG).
- **Beurkundung durch einen Notar**
Die Beurkundung durch einen Notar ist wesentlich teurer und richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss (§ 98 Abs. 3 GNotKG). Hinzu kommen noch Mehrwertsteuer und evtl. noch Post- und Schreibauslagen.

Wo erhalte ich eine (Muster-) Betreuungsverfügung?

Auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) können Sie eine Betreuungsverfügung im Rahmen der Vorsorgevollmacht herunter-

laden und diese auch selber beschriften: <https://bit.ly/3FY09hd>

Eine kostenfreie Broschüre mit ausführlichen Informationen zur Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Download: <https://bit.ly/3sHPgL4>

Sie können sich die Broschüre auch vom Publikationsversand der Bundesregierung kostenfrei zusenden lassen: www.bmjv.de, Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, Tel. (030) 18 272 272 1, Fax: (030) 18 10 272 272 1.

Wo bewahre ich meine Betreuungsverfügung auf?

Die Betreuungsverfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall rasch zur Verfügung stehen. Sie sollte deshalb an einem zugänglichen Ort Ihrer Wahl hinterlegt werden.

Tip: Beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht und/oder einer Betreuungsverfügung und ergänzend dazu auch der Hinweis auf das Bestehen einer Patientenverfügung registriert werden. Beim Vorsorgeregister werden keine Inhalte hinterlegt.

Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister unter www.vorsorgeregister.de.
Anschrift: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, Tel. 0800 3550500, info@vorsorge0register.de

Die Daten zur Registrierung können online oder per Post übermittelt werden. Je nach Art der Übermittlung, Zahlungsweise und Umfang kostet die Registrierung 13 bis 18,50 Euro.